



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 37/2021

Dienstag, den 04.05.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines
Ausbruchsgeschehens im BRK-Senioren- und Pflegeheim Winzer,
Passauer Str. 77a, 94577 Winzer, zur Bekämpfung der übertragbaren
Krankheit Covid-19

Seite 132

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aholming
und der Stadt Plattling bezüglich Wasserversorgung der Buchgrundstücke
In der Hirth 1a, 1, 2a und 2, 94447 Plattling

Seite 133

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling
(Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2021

Seite 138

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling
für das Haushaltsjahr 2021

Seite 140

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im BRK-Senioren- und Pflegeheim Winzer, Passauer Str. 77a, 94577 Winzer, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BRK-Senioren- und Pflegeheim Winzer, Passauer Str. 77a, 94577 Winzer, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 12.05.2021 in das BRK-Senioren- und Pflegeheim Winzer, Passauer Str. 77a, 94577 Winzer vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 12.05.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 14.05.2021 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 30.04.2021

gez.
Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aholming und der Stadt Plattling
bezüglich Wasserversorgung der Buchgrundstücke In der Hirth 1a, 1, 2a und 2, 94447 Plattling

Bekanntmachung

vom 29.04.2021, Az. 20-050

Die Stadt Plattling hat der Gemeinde Aholming Befugnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 28.04.2021, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 29.04.2021

Landratsamt

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Aholming und der Stadt Plattling am 23.03.2021/09.03.2021 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung der Buchgrundstücke In der Hirth 1a (Fl.-Nr. 1386/4), In der Hirth 1 (Fl.-Nr. 1386/5), In der Hirth 2a (Fl.-Nr. 1387/0) und In der Hirth 2 (Fl.-Nr. 1387/3), jeweils Gemarkung Plattling, wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Aholming die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Aholming jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (Wasserabgabebesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung) auf die vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Buchgrundstücke der Stadt Plattling anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98)

zwischen der Gemeinde Aholming
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin Betzinger
Untere Römerstraße 2
94527 Aholming

und der Stadt Plattling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Schmalhofer
Preysingplatz 1
94447 Plattling

über die Wasserversorgung der Buchgrundstücke In der Hirth 1a, 1, 2a und 2 im Stadtgebiet Plattling

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Plattling überträgt der Gemeinde Aholming die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für die Buchgrundstücke In der Hirth 1a, Fl. Nr. 1386/4, In der Hirth 1, Fl. Nr. 1386/5, In der Hirth 2a, Fl. Nr. 1387/0 und In der Hirth 2, Fl. Nr. 1387/3, jeweils Gemarkung Plattling. Löschwasser wird nur im Rahmen der Trinkwasserversorgung zur Verfügung gestellt.
- (2) Hierzu werden die vorgenannten Buchgrundstücke an das Versorgungsnetz der Gemeinde Aholming angeschlossen.
- (3) Die zu versorgenden Grundstücke sind in der beiliegenden Anlage 1 - M = 1:1500 farblich gekennzeichnet; diese Anlage ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Stadt Plattling seine Aufgaben und Befugnisse (Art 8 Abs. 1 und 2 KommZG) sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen, auf die Gemeinde Aholming.

- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aholming (Wasserabgabesatzung – WAS) sowie die Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung (BS/WAS) und die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (GS/WAS) der Gemeinde Aholming gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.
- (3) Die Gemeinde Aholming ist berechtigt, die für die Gemeinde Aholming jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen, hier Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Aholming (Wasserabgabesatzung – WAS vom 27.11.2017) sowie die Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung (BS/WAS vom 27.11.2017) und die Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (GS/WAS vom 27.11.2017) der Gemeinde Aholming auf die in § 1 Abs. 1 genannten, zum Stadtgebiet Plattling gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere also die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen (Art. 11 KommZG).

§ 3

Aufgaben der Gemeinde Aholming

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlüsse der Buchgrundstücke In der Hirth 1a, 1, 2a und 2 obliegt der Gemeinde Aholming. Die Grundstücksanschlüsse befinden sich im Eigentum der Gemeinde Aholming.

§ 4

Dauer der Vereinbarung, Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende des Jahres 2035 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich, wenn der Fortbestand der Zweckvereinbarung einem Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist. Nach diesem Kündigungszeitpunkt ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum 31.12. des übernächsten Jahres (also 2037, 2039, usw.) mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Buchgrundstücke gewährleistet.

§ 5

Änderung und Aufhebung

- (1) Diese Zweckvereinbarung kann von den beteiligten Kommunen zu jeder Zeit geändert oder ergänzt werden.
- (2) Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 6

Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 7

Genehmigung, Inkrafttreten

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG). Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam. Die Beteiligten weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Aholming, den 23.03.2021
Gemeinde Aholming

Plattling, den 09.03.2021
Stadt Plattling

gez.

gez.

Martin Betzinger
Erster Bürgermeister

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Lalling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.337.000 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **114.600 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **1.039.200 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf **5.585 Einwohner** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **186,07 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, 03.03.2021

gez.

Bauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Lalling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	485.800 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	103.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **334.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **186 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.797,31 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m den Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, den 03.03.2021

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE LALLING

gez.

Michael Reitberger
Schulverbandsvorsitzender